

ZG_VERWALTUNGSGERICHT A 2025 7 vom 19. März 2025

ZG Verwaltungsgericht, 2025-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_A_2025_7

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT A 2025 7 du 19 mars 2025

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT A 2025 7 del 19 marzo 2025

Regeste

Abgaberechtliche Kammer — Kantons- und Gemeindesteuern 2023 / direkte Bundessteuer 2023 — Rekurs

Erwägungen

E. 4

Die Vorinstanz begründet den Einspracheentscheid (StV-act. 5) im Wesentlichen damit, dass sich die Steuererhebungskompetenz der Kantone aus Art. 3 BV und diejenige des Bundes aus Art. 42 Abs. 1 i.V.m. Art. 128 BV ergibt.

E. 5

Zur Steuererhebungskompetenz des Bundes, des Kantons Zug und seiner Gemeinden kann auf die einschlägigen Rechtsgrundlagen verwiesen werden: Artikel 3, 42 Abs. 1, 127, 128 Abs. 1 lit. a und 129 BV, das DBG, das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) sowie die Verfassung des Kantons Zug (KV; BGS 111.1; vgl. etwa: § 1, 15 und 74 KV), das StG sowie die dazu erlassenen Verordnungen. Es handelt sich mithin auf allen Ebenen um öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften, welche kraft Verfassung und Gesetz zur Steuererhebung befugt sind (vgl. hierzu Markus Reich, Steuerrecht, 3. Aufl. 2020, § 1 Rz. 7). Steuern bilden heute die wichtigste Einnahmequelle des Staates und stellen gewissermassen den Lebensnerv jedes Gemeinwesens dar. Die Steuererhebungskompetenz kann auch als Rückgrat des Föderalismus betrachtet werden, denn "the power to tax is the power to govern" (Reich, a.a.O., § 1 Rz. 14). Dass die Schweizerische Eidgenossenschaft sämtliche Voraussetzungen eines souveränen Staates im Sinne der Völkerrechtstheorie und der allgemeinen Staatslehre erfüllt (sog. Dreielementenlehre von Georg Jellinek: Staatsvolk, Staatsgebiet, Staatsgewalt; vgl. hierzu etwa Haller/Kölz/Gächter, Allgemeines Staatsrecht, 6. Aufl. 2020, Rz. 27 ff.), ist offenkundig. Die Schweizerische Eidgenossenschaft ist mithin ein Subjekt des Völkerrechts. Im Übrigen hat auch das Bundesgericht bereits mehrfach festgestellt, dass die Argumentation einer Umwandlung der Gemeinwesen in gewinnorientierte Unternehmen völlig abwegig sei und keiner weiteren Auseinandersetzung bedürfe (so etwa: BGer 9C_72/2023 vom

E. 8

Urteil A 2025 7 Zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass die Organe des Kantons Zug keine Bestätigungen ausstellen müssen, da sich der Beweis bereits aus dem öffentlichen Register (hier: schweizerisches Handelsregister) ergibt. Zudem wäre es an der Rekurrentin nachvollziehbar darzulegen, weshalb sie den Verdacht hegt, dass der Kanton Zug ihr gegenüber nicht hoheitlich auftritt. 7.2 Schliesslich scheint die Rekurrentin fälschlicherweise davon auszugehen, dass es eine korrekte Adressierung gibt, und dass das

Nichteinhalten derselben zur Nichtigkeit führt. Diesbezüglich ist zuerst wieder auf Art. 8 ZGB hinzuweisen: Es wäre an der Rekurrentin diese Behauptung nachvollziehbar (d.h. reproduzierbar) zu begründen und zu belegen. Gerne weist das Gericht darauf hin, dass diese Ansicht falsch ist, weshalb sie sich auch nicht belegen lässt. Was sich hingegen belegen lässt, ist, dass es ganz viele Erlasse gibt, die das Gegenteil nahelegen (wie etwa: RHG, AWG oder ZStV): Es sollte auch für einen juristischen Laien ohne weiteres ersichtlich sein, dass Erlasse einen gewissen Zweck verfolgen und auf einen bestimmten Bereich anwendbar sind. Auch juristische Laien kämen nicht auf die Idee, sich ihrem Arbeitgeber gegenüber auf das Erbrecht oder ihrem Vermieter gegenüber auf das Strassenverkehrsgesetz zu berufen. Es leuchtet also ohne weiteres ein, dass Erlasse einen Anwendungsbereich haben. Sollte dieser nicht bekannt sein, kann dieser im Zweckartikel des entsprechenden Erlasses nachgelesen werden. - Das RHG beispielsweise bezweckt gemäss Art. 1 Abs. 1 RHG: die Vereinfachung a) der Harmonisierung amtlicher Personenregister sowie b) des Austauschs von Personendaten zwischen den Registern. - Das AWG beispielsweise bezweckt gemäss Titel und Art. 1 AWG die Regelung von Ausweisen. - Die ZStV beispielsweise regelt das Zivilstandsregister (den Vorläufer des Personenstandsregisters; vgl. Art. 39 ZGB oder Art. 6a ZStV). Es sollte auch für einen juristischen Laien ohne weiteres ersichtlich sein, dass diese Erlasse nirgends auch nur ansatzweise regeln, wer wie angeschrieben werden muss oder wel-

E. 9

Urteil A 2025 7 che Entscheide aufgrund falscher Adressierung ungültig sein könnten. Alle diese Erlasse regeln flagrant ausschliesslich Ausweise und Register. 7.3 Endlich verweist die Rekurrentin auf eine obskure Webseite (www.rechtsbankrott.ch) von juristischen Laien, die von Fehlern nur so gespickt ist, wie etwa: - "die Diktatur aufzudecken" Es sollte auch für einen juristischen Laien offensichtlich sein, dass die Schweiz keine Diktatur ist; denn sonst müssten sich Gerichte nicht mit Fällen wie dem vorliegenden beschäftigen, sondern könnten die Rekurrentin einfach per Gerichtsbeschluss enteignen und/oder den Eigentümer ins Gefängnis schicken. - "Die Gemeinden wurden der Souveränität beraubt und die Führungsstruktur in ein sogenanntes CEO-Modell gewandelt. So ist nicht mehr die Gemeinde als solche die höchste Instanz, sondern es ist das Top-down-Modell in Verwendung. Oberhalb der Gemeinde ist jedoch keine Haftung mehr gegeben, sondern es sind nur noch Berater, welche keine Haftung übernehmen." Es sollte auch für einen juristischen Laien offensichtlich sein, dass dies unzutreffend ist; denn es gibt sowohl auf kantonaler Ebene eine Haftung (Gesetz über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördemitglieder und Beamten [Verantwortlichkeitsgesetz; BGS 154.11]) als auch auf Bundesebene (Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördemitglieder und Beamten [VG, SR 170.32]). - "Nur so können wir im zweiten Schritt die Organisatoren des Verbrechens gegen die Menschlichkeit angehen." Es sollte auch für einen juristischen Laien offensichtlich sein, dass es eine demokratisch legitimierte Definition des Begriffs "Verbrechen gegen die Menschlichkeit" gibt und dass diese Definition nicht beliebig von Einzelnen neu definiert werden kann. Eine Aufzählung der Straftatbestände, welche als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zählen, findet sich für die Schweiz in Art. 264 StGB. Umwandlungen von Gemeinden "in ein CEO-Modell" (was auch immer damit gemeint sein mag) sind dort nicht zu finden.

E. 10

Urteil A 2025 7 Zusammenfassend ist der Rekurs unbegründet, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann. 8. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht werden der unterliegenden Partei auferlegt (§ 120 Abs. 1 StG; Art. 144 Abs. 1 DBG). Die Höhe der Spruchgebühr beträgt Fr. 400.– bis Fr. 15'000.– (§ 1 Abs. 1 der Verordnung über die Kosten vor dem Verwaltungsgericht [KoV VG; BGS 162.12]). Die Kosten werden aufgrund des Zeit- und Arbeitsaufwandes, der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache sowie des Streitwerts ermittelt (§ 1 Abs. 2 KoV VG). Die Spruchgebühr wird vorliegend auf Fr. 2'000.– festgesetzt und ausgangsgemäss der Rekurrentin auferlegt (Basis gemäss Ziff. III der Richtlinien für die Festlegung der Gerichtskosten gemäss § 22 VRG). Diese wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 2'000.– verrechnet. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (§ 120 Abs. 3 StG; Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021]).

E. 11

Urteil A 2025 7 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.